

*Wir unterstützen das heißeste Hobby,
mach mit werde Mitglied!*

Beitragsordnung für den Förderverein Freiwillige
Ortsfeuerwehr Schöningen e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Beschlüsse	3
§ 3 Beitragshöhe.....	3
§ 4 Bankeinzug und Zahlungstermine	3
§ 5 Säumnis	3
§ 6 Stundung.....	4
§ 7 Beitragsbescheinigung.....	4
§ 8 Spendenbescheinigung.....	4
§ 9 Beschluss und Gültigkeit.....	4
§10 Unterschriften	4

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung wird diese Beitragsordnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt. Die Beitragsverpflichtungen für bestehende Mitgliedschaften bleiben von dieser Regelung bis zur ersten Mitgliederversammlung unberührt.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beiträge sind Mindest-Jahresbeiträge in EURO-Währung. Die jeweiligen Beitragsgruppen und Beiträge:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Mitglieder aus den Abteilungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Schöningen | |
| | ▪ Aktive Mitglieder | 20,00€ |
| | ▪ Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr | 12,00€ |
| | ▪ Mitglieder der Seniorenabteilung | 20,00€ |
| b. | Fördernde Mitglieder die nicht der Gruppe a angehören | 50,00€ |
| c. | Familienbeitrag
(2 Partner Ehe-/Lebensgemeinschaft und bis zu 2 Kindern bis 18 Jahre) | 100,00€ |
| d. | Juristische Personen | 150,00€ |
| e. | Nach Vorstandsentscheidung können hiervon abweichende Beiträge vereinbart werden. | |
| f. | Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragsverpflichtung | |

§ 4 Bankeinzug und Zahlungstermine

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren halbjährlich oder als Jahresbeitrag jeweils im Voraus. Die Zahlungsart und Zyklus sind im Mitgliedsantrag zu wählen. Die Zahlungstermine sind 1. März und 1. September des Beitragsjahres. Optional kann der Beitrag über Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten bedient werden. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein wird der Beitrag zu dem nächstgelegenen Zahlungstermin fällig. Erfolgt eine Mitgliedschaft nach dem letzten Zahlungstermin des Geschäftsjahres ist der Beitrag mit Eintritt in den Verein fällig.

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach einmonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt, das Stimmrecht wird bis zur Zahlung des Beitrages ausgesetzt. Bei Nichtzahlung nach erster

Zahlungsaufforderung erfolgt nach 4 Kalenderwochen eine erneute Mahnung zur Zahlung des Beitrags. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnungen werden jeweils mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge. Die Zusendung erfolgt grundsätzlich elektronisch, bei Zustellung in Papierform über Postwege ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder auf Wunsch eine Bescheinigung über entrichtete Spenden. Die Zusendung erfolgt grundsätzlich elektronisch, bei Zustellung in Papierform über Postwege ist eine Gebühr zu entrichten. Für Spenden ab 200 € wird die Bescheinigung ohne Anforderung nach Eingang der Spende zur Verfügung gestellt.

§ 9 Beschluss und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 06.10.2018 beschlossen und genehmigt. Der Beschluss ist dokumentiert und Bestandteil der Versammlungsdokumentation.

Diese aktuelle Version tritt mit Datum der Gründungsversammlung in Kraft und ist gültig bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei zukünftigen Änderungen gilt nachfolgende Regel:
Sie tritt mit dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

§10 Unterschriften

Schöningen, 4.12.2018

Für den Vorstand

gez. Volker Michael Fricke

gez. Karl-Heinz Freydank